



Amtsblatt der Stadt Köln

48. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 5. Juli 2017

Nummer 29

Inhalt

141	Einladung 30. Sitzung des Rates am Dienstag, dem 11. Juli 2017 – 14:00 Uhr, Ratssaal	Seite 253
142	Satzung über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Rodenkirchen Arbeitstitel: Industriestraße 131 in Köln-Rodenkirchen vom 1. Juni 2017	Seite 256
143	Widmung der Straße Steinrutschweg und eines Teilstücks der Straße Grüner Weg in Köln-Pesch	Seite 259
144	Nutzungszeiten an Grabstätten auf Kölner Friedhöfen	Seite 259
145	Öffentliche Auslegung der Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren für den Umbau des Autobahnkreuzes Köln-Nord; BAB 1: von Bau-km 119+200 bis Bau-km 120+500; BAB 57: von Bau-km 118+860 bis Bau-km 120+430; einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Stadt Köln	Seite 261

141 Einladung 30. Sitzung des Rates am Dienstag, dem 11. Juli 2017 – 14:00 Uhr, Ratssaal

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

A: Einbringung des Haushaltes für das Jahr 2018

A.1: Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Jahr 2018

A.2: Haushaltsplan-Entwurf 2018

Festsetzung der bezirksbezogenen Haushaltsmittel nach § 37 Abs. 3 GO NRW

Haushaltsplan-Entwurf 2018

Festsetzung der bezirksbezogenen Haushaltsmittel nach § 37 Abs. 3 GO NRW

B: Arbeitssitzung

1 Anträge auf Durchführung einer aktuellen Stunde gemäß § 5 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen

2 Annahme von Schenkungen / Vermächtnissen / Erbschaften

2.1 Annahme einer Schenkung für das Museum Ludwig
hier: Schenkung eines Kunstwerkes der Künstlerin Avery Singer

2.2 Annahme einer Spende an die Stadt Köln, Museum Ludwig
hier: Spende in Höhe von 35.000 € in 2018 und 30.000 € in 2019 zur Verwendung für den „Langen Donnerstag“ im Museum Ludwig

2.3 Annahme einer Schenkung für das Museum für Angewandte Kunst
hier: Schenkungsangebot von Dr. Helioid Spiekermann

3 Anträge des Rates / Vorschläge und Anregungen der Bezirksvertretungen

3.1 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen

3.1.1 Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion, dwer CDU-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der Fraktion Die Linke. und der FDP-Fraktion betreffend „Kinderfreundliche Kommune“

3.1.2 Antrag der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der Fraktion Die Linke. und der FDP-Fraktion betreffend „Anpassung der Fraktionszuwendungen“

3.1.3 Antrag der AfD-Fraktion betreffend „Instandsetzung der Befestigungsanlage der Stadt Köln“

3.1.4 Antrag der Gruppe Piraten betreffend „Afghanistan ist nicht sicher: Keine Abschiebungen nach Afghanistan aus Köln“

3.1.5 Antrag der CDU-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der FDP-Fraktion und der Gruppe GUT betreffend „Förderung der E-Mobilität im ÖPNV“

- 3.1.6 Antrag der SPD-Fraktion betreffend „Landesrechtlichen Mieterschutz für Köln erhalten!“
- 3.1.7 Antrag der Fraktion Die Linke. betreffend „GAG stärken: Mehr preiswerter Wohnraum für Köln ist machbar!“
- 3.1.8 Antrag der AfD-Fraktion betreffend „Rückkehrmanagement“
- 3.1.9 Antrag der CDU-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Gruppe GUT betreffend „Klimapartnerschaft mit einer indigenen Gemeinde in Peru“
- 3.1.10 Antrag der SPD-Fraktion betreffend „Klima und Lebensqualität in unseren Veedeln verbessern – Offensive für Dach- und Fassadenbegrünung“
- 3.2 Vorschläge und Anregungen der Bezirksvertretungen gemäß § 37 Absatz 5 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
- 4 Anfragen gemäß § 4 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen**
- 4.1 Anfrage der Fraktion Die Linke. betreffend „Kostensteigerungen bei Großprojekten“
- 4.2 Anfrage der CDU-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der FDP-Fraktion betreffend „Unterhaltung und Pflege des öffentlichen Raums aus einer Hand“
- 4.3 Anfrage der Fraktion Die Linke. betreffend „Einsatz von Sprachmittlern bei der Verwaltung“
- 4.4 Anfrage der Gruppe pro Köln betreffend „Zahl der Übergriffe auf städtische Mitarbeiter“
- 5 Einwohner, Einwohnerinnen, Bürger und Bürgerinnen**
- 5.1 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
- 5.2 Einwohnerantrag gemäß § 25 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
- 5.3 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid gemäß § 26 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
- 5.4 Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates gemäß § 27 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
- 6 Ortsrecht**
- 6.1 Satzungen
- 6.1.1 Anpassung der Hauptsatzung der Stadt Köln
- 6.2 Gebühren-, Entgeltordnungen und ähnliches
- 6.3 Ordnungsbehördliche Verordnungen
- 6.3.1 Hochwasserschutzzonenverordnung Poll bis Rheinpark Deutz
- 6.3.2 Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln hier: Stärkung der Bezirke
- 6.4 Sonstige städtische Regelungen
- 7 Unterrichtung des Rates gemäß § 82 Absatz 1 und § 84 Absatz 1 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die vom Kämmerer genehmigten Mehraufwendungen**
- 8 Überplanmäßige Aufwendungen**
- 9 Außerplanmäßige Aufwendungen**
- 10 Allgemeine Vorlagen**
- 10.1 Wirtschaftsplan des Wallraf-Richartz-Museums & Fondation Corboud der Stadt Köln für das Wirtschaftsjahr 2017
- 10.2 Generalinstandsetzung des Kiefernweges in Porz-Grengel
hier: Mitteilung über eine Kostenerhöhung gem. § 24 Abs. 2 GemHVO in Verbindung mit § 8 Ziffer 7 der Haushaltssatzung der Stadt Köln im Teilplan 1201 – Straßen, Wege, Plätze – bei der Finanzstelle 6601-1201-0-6605, Generalinstandsetzung von Straßen
- 10.3 Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB): Jahresabschluss 2016, Ergebnisverwendung Wirtschaftsjahr 2016
- 10.4 MiQua. LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln. Nachtragskostenberechnung
- 10.5 Planungsbeschluss Tiefgarage Ebertplatz
- 10.6 Ernährungsrat Köln und Umgebung, hier: Finanzielle Förderung
- 10.7 Verein Taste of Heimat e.V., hier: Mitgliedschaft der Stadt Köln
- 10.8 Umsetzung des Integrierten Handlungskonzeptes Lindweiler
Hier: Neuernennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Veedelsbeirates Lindweiler und Änderung der Geschäftsordnung
- 10.9 Räumliche Erweiterung des NS-Dokumentationszentrums durch Anmietung des dritten und vierten Obergeschosses im EL-DE-Haus zur Einrichtung eines „Hauses für Erinnern und Demokratie“
- 10.10 Umbau des Knotenpunktes Lindenthalgürtel/Dürener Straße, hier: Mitteilung über eine Kostenerhöhung gem. § 24 Abs. 2 GemHVO in Verbindung mit § 8 Ziffer 7 der Haushaltssatzung der Stadt Köln im Teilplan 1201 – Straßen, Wege, Plätze – bei der Finanzstelle 6602-1201-3-1001, Lindenthalgürtel/Dürener Str., Linksabbieger
- 10.11 Kombierter Planungs- und Baubeschluss zur nutzungsunabhängigen Haldenstabilisierung des Kalkbergs, Bauabschnitte 2 und 3 (Los 2/3)
- 10.12 Ausweitung des Platzangebotes für von Gewalt betroffene Frauen (im Frauenhaus)
- 10.13 Bürgerzentrum Alte Feuerwache – Baumaßnahme „Ertüchtigung der Wagenhalle“ im Rahmen des Sonderprogramms NRW „Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen“
hier: Beschluss Kostenerhöhung
- 10.14 Mindeststandards zur Flüchtlingsunterbringung und überplanmäßige Mittelbereitstellung 2017
- 10.15 Standorte zur Errichtung von temporären Unterkünften für Geflüchtete - Genehmigung und Baubeschluss
- 10.16 Zuschuss an den MachMit! e.V. zur Schaffung und Bereitstellung von Wohnraum für von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen
- 10.17 Entwicklungskonzept Chorweiler
für den Sozialraum Blumenberg, Chorweiler, Seeberg-Nord
- 10.18 Ausbau der Kommunalen Integrationszentren NRW durch das Land
- 10.19 Sachstand zur Entwicklung eines Kommunalen Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramms für Langzeitarbeitslose
- 10.20 Vergabe der Mittel für Antirassismus-Training im Jahr 2017
- 10.21 3. Nahverkehrsplan der Stadt Köln
- 10.22 Standortentscheidung Frischezentrum
- 10.23 Stellenmehrbedarf zur Umsetzung des Landesförderprogramms „Gute Schule 2020“
- 10.24 Einleitung von Vergabeverfahren und Abschluss von Rahmenverträgen für den Schulbereich
- 10.25 Errichtung eines Bildungsgangs Elektroniker und Elektronikerinnen für Automatisierungstechnik am Werner-von-Siemens- Berufskolleg (BK 19)

- 10.26 Zügigkeitserweiterung des Stadtgymnasiums Köln-Porz, Gymnasium Humboldtstraße 2-8, 51145 Köln in Köln-Porz zum Schuljahr 2018/19 nach § 81 Absatz 2 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen
- 10.27 Zügigkeitserweiterung des Genoveva-Gymnasiums, Gymnasium Genovevastraße 58-62, 51063 Köln in Köln-Mülheim zum Schuljahr 2018/19 nach § 81 Absatz 2 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen
- 10.28 Erweiterung der Realschule am Rhein, AufbauRS Niederichstraße 1-3, 50668 Köln in Köln Altstadt/Nord nach § 81 Absatz 2 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen um einen Realschulzweig im 5. und 6. Schuljahr, aufbauend ab Schuljahr 2018/19 mit Umzug in die BAN
- 10.29 Zügigkeitserweiterung der Käthe-Kollwitz-Schule, Realschule Petersenstraße 7, 51109 Köln in Köln-Brück zum Schuljahr 2018/19 nach § 81 Absatz 2 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen
- 10.30 Zügigkeitserweiterung des Friedrich-Wilhelm-Gymnasiums, Gymnasium Severinstraße 241, 50676 Köln in Köln Altstadt/Süd zum Schuljahr 2018/19 nach § 81 Absatz 2 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen
- 10.31 Zügigkeitserweiterung der Grundschule Flittard, GGS Am Feldrain, Am Feldrain 10, 51061 Köln-Flittard gem. § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW von 2,5 auf 3 Züge
- 10.32 Planungsbeschluss zur Sanierung des Römisch-Germanischen Museums
- 10.33 Regionalverkehr Köln GmbH (RVK): Änderung des Gesellschaftsvertrages
- 10.34 Erweiterungsbau Wallraf-Richartz-Museum & Fondation Corboud
Aufhebung des Ratsbeschlusses Erweiterte Durchführung des Investorenwettbewerbs vom 16.12.2014 (Vorlagennummer 3670/2014)
Beauftragung der Planung des Erweiterungsbaus mit Verbindungsbauwerk und der Blockrandbebauung durch die Stadt Köln
- 10.35 Sanierung der Reliefs am Heinzelmannbrunnen
- 10.36 Leitprojekt: Strategisches Stadtentwicklungskonzept „Kölner Perspektiven 2030“
Beschluss zur Erarbeitung der „Kölner Perspektiven 2030“ auf Grundlage des vorgeschlagenen Verfahrens (siehe Anlage 1)
Beschluss zur Vergabe und Beauftragung der notwendigen externen Unterstützung
- 11 Bauleitpläne – Änderung des Flächennutzungsplanes**
- 12 Bauleitpläne – Anregungen / Satzungen**
- 12.1 Beschluss über Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss betreffend den Bebauungsplan-Entwurf (vorhabenbezogener Bebauungsplan) Nummer 63475/01
Arbeitstitel: Häuschensweg in Köln-Bickendorf
- 12.2 Beschluss über Stellungnahmen, Änderung sowie Satzungsbeschluss betreffend den Bebauungsplan-Entwurf 63469/07
Arbeitstitel: Ehemaliger Güterbahnhof in Köln-Ehrenfeld
- 13 Bauleitpläne – Aufhebung von Bebauungs- / Durchführungsges- / Fluchtlinienplänen**
- 14 Erlass von Veränderungssperren**
- 14.1 Satzung über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Ossendorf
Arbeitstitel: Von-Hünefeld-Straße in Köln-Ossendorf, 2. Änderung
- 14.2 Satzung über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Porz-Eil
Arbeitstitel: Carlebachstraße in Köln-Porz-Eil
- 14.3 Satzung über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Porz-Finkenbergring
Arbeitstitel: Humboldtstraße in Köln-Porz-Finkenbergring
- 15 Weitere bauleitplanungsrechtliche Sachen**
- 16 KAG-Satzungen – Erschließungsbeitragsatzungen**
- 16.1 259. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen
- 16.2 Satzung über die abweichende Herstellung der Erschließungsanlage Sinziger Straße von Bonner Straße bis Grenze des Bebauungsplans 67409/04 in Köln-Marienburg
- 16.3 Satzung über die abweichende Herstellung der Erschließungsanlage Friederike-Nadig-Weg/Marion-Dönhoff-Weg von Astrid-Lindgren-Allee bis Astrid-Lindgren-Allee in Köln-Brück
- 17 Wahlen**
- 17.1 GIZ Gründer- und Innovationszentrum GmbH im TechnologiePark Köln: Entsendung eines Stellvertreters für den Aufsichtsrat
- 17.2 Benennung eines sachkundigen Einwohners für den Ausschuss Umwelt und Grün
- 17.3 Neuwahl beratender Mitglieder für den Jugendhilfeausschuss
- 17.4 Benennung der Vertreterin/des Vertreters und deren Stellvertretung für den Betriebsausschuss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „aKDn- sozial“
- 17.5 KölnTourismus: Bestellung eines Arbeitnehmervertreters in den Aufsichtsrat
- 17.6 Kölner Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung mbH (KGAB) – Bestellung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat
- 18 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen**
- 18.1 MiQua – Aktuelles Raumprogramm und Eingangsplanung
- 18.2 Aufhebung der 1. Änderungsverordnung zur Änderung der 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2017 vom 27.03.2017 und Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen Neustadt-Süd, Deutz, Nippes und Rath/Heumar
- 19 –**
- II. Nichtöffentlicher Teil**
- 20 Annahme von Schenkungen / Vermächtnissen / Erbschaften**
- 21 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen**
- 22 Anfragen gemäß § 4 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen**
- 23 Grundstücksangelegenheiten**
- 23.1 Abschluss eines langjährigen Mietvertrages mit dem Reiterverein Oranjerhof e.V.
- 23.2 Abschluss eines langjährigen Mietvertrages
- 23.3 Städtisches Grundstück Seeadlerweg in Köln-Vogelsang

- 23.4 Grundstück Zusestraße
- 23.5 Langfristige Vermietung eines städtischen Grundstücks
- 24 Allgemeine Vorlagen**
- 24.1 Einleitung von Vergabeverfahren zum Abschluss von Rahmenverträgen für den allgemeinen städtischen Bedarf
- 24.2 RheinEnergie AG
- 24.3 RheinEnergie AG
- 24.4 Einleitung eines Vergabeverfahrens
- 24.5 Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB): Abtretung des Geschäftsanteils an der Regionalverkehr Köln GmbH (RVK)
- 24.6 RheinEnergie AG / GAG Immobilien AG
- 25 Wahlen**
- 26 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Köln, den 29.06.2017
 Die Oberbürgermeisterin
 gez. Henriette Reker

142 Satzung
über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Rodenkirchen
 Arbeitstitel: Industriestraße 131 in Köln-Rodenkirchen
vom 1. Juni 2017

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 18. Mai 2017 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 06.06.2016 per Dringlichkeitsentscheidung einen Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Gebiet südlich der Grünfläche des Reitsportvereins Rodenkirchen e. V., westlich der parallel zur Bahntrasse der KVB-Linie 16 verlaufenden städtischen Grünfläche und sowohl nördlich als auch östlich der Industriestraße in Köln-Rodenkirchen gefasst.

Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem mit schwarz gestrichelter Linie umrandeten Teil der Karte, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

In dem der Veränderungssperre unterliegenden Planbereich dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 Hierzu zählen insbesondere Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen.
- b) erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Oberbürgermeisterin (Bauaufsichtsamt).

§ 5 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 und Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hingewiesen.

§ 18 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 lauten:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 18 Absatz 1 Satz 1 lautet:

„Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen nach §§ 215 Absatz 1 Satz 1 und 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 BauGB hingewiesen.

§ 215 Absatz 1 Satz 1 lautet:

„(1) Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

§ 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 lauten:

„(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absätze 3 und 5 Satz 2, § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1), § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 2 und § 13a Absatz 2 Nummer 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Absatz 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;“

§ 214 Absatz 2 lautet:

„(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Absatz 2 Satz 2) oder an die in § 8 Absatz 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungspla-

nes nicht richtig beurteilt worden sind;

2. § 8 Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Absatz 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.“

§ 214 Absatz 3 Satz 2 lautet:

(3)

„Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

Außerdem wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

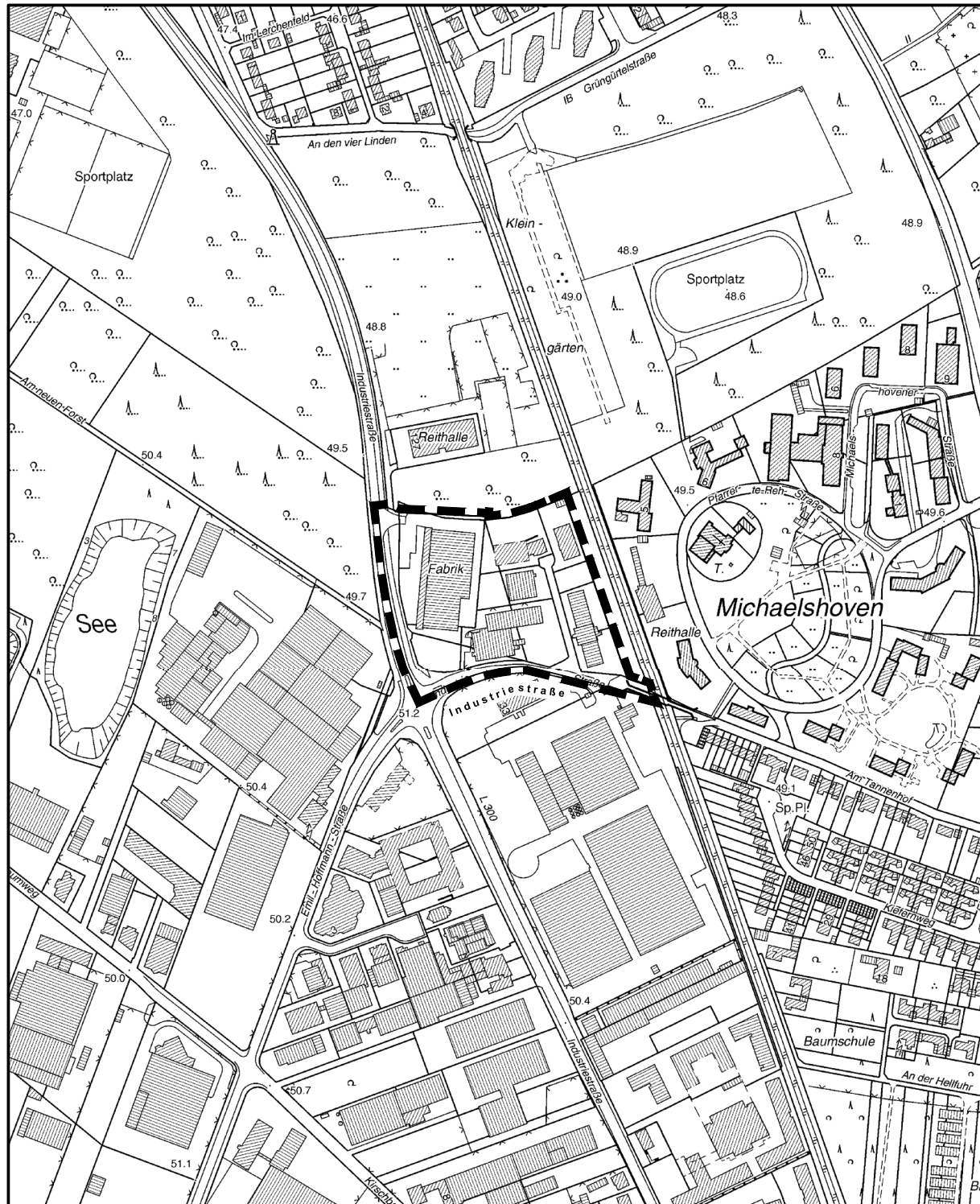
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 1. Juni 2017

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

Anlage zur Satzung der Stadt Köln über eine Veränderungssperre in Köln - Rodenkirchen

Arbeitstitel: Industriestraße 131 in Köln-Rodenkirchen



Maßstab 1 : 5 000



143 Widmung der Straße Steinrutschweg und eines Teilstücks der Straße Grüner Weg in Köln-Pesch

Die Bezirksvertretung Chorweiler hat in ihrer Sitzung am 08.06.2017 beschlossen, die Straße Steinrutschweg von der Mengenicher Straße bis zur Straße Grüner Weg in Köln-Pesch, einschließlich der beiden Stichstraßen zu den Hausnummern 5 und 7 sowie zu den Hausnummern 13 und 15 (Gemarkung Esch, Flur 4, Flurstücke 166, 172, 218, 229 und 1376) und ein ca. 85 m langes Teilstück der Straße Grüner Weg in Köln-Pesch von Steinrutschweg bis Grüner Weg 21 (Gemarkung Esch, Flur 4, Teilstück aus Flurstück 2145) als Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkung gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) zu widmen.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, kann beim

Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 64,

montags und donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-30147) eingesehen werden.

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erhoben werden.

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Cornelia Müller, Amtsleiterin

144 Nutzungszeiten an Grabstätten auf Kölner Friedhöfen

Die Nutzungszeit an Grabstätten ohne Pflegeverpflichtung auf den Kölner Friedhöfen: Sürth, Süd, Melaten, West, Nord, Chorweiler, Worringen, Deutz, Leidenhausen, Mülheim, Kalk, Leimbacher Weg, Schönrather Hof, Dünnwald, Ost, in denen in der Zeit vom **01.07.2005 bis 30.09.2005** bestattet worden ist, endet nun nach der Ruhezeit von 12 Jahren.

Das Nutzungsrecht kann auf Antrag um ein bis 12 Jahre verlängert werden. Die aktuelle Jahresgebühr beträgt 147,08 €. Der Verlängerungsantrag muss innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Friedhofsverwaltung eingereicht werden. Nach Ablauf der Nutzungsdauer und dieser Frist ist eine Verlängerung nicht mehr möglich.

Die Nutzungsberechtigten haben die Möglichkeit, nach Einholen einer Abräumgenehmigung bei der Friedhofsverwaltung, das Grab selbst abzuräumen. Anderenfalls werden die Gräber von der Stadt Köln abgeräumt.

Anbei die Liste der betroffenen Gräber:

Friedhof	Flur/Grabnummer	Beginn	Ende
Sürth	013PGK:71	26.9.05	25.9.17
	013PGK:72	8.9.05	7.9.17
	013PGK:73	29.8.05	28.8.17
	013PGK:74	18.8.05	17.8.17
	013PGK:75	19.7.05	18.7.17
	013PGK:76	8.7.05	7.7.17
	013PGK:77	7.7.05	6.7.17
Süd	033PGK:35	30.9.05	29.9.17
	033PGK:37	7.9.05	6.9.17
	033PGK:38	29.8.05	28.8.17
	033PGK:39	11.8.05	10.8.17
	033PGK:40	5.8.05	4.8.17
	033PGK:41	26.8.05	25.8.17
	033PGK:42	31.8.05	30.8.17
	033PGK:43	23.9.05	22.9.17
	033PGK:53	5.8.05	4.8.17
	033PGK:54	2.8.05	1.8.17
	033PGK:55	25.7.05	24.7.17
	033PGK:56	21.7.05	20.7.17
	033PGK:57	14.7.05	13.7.17
	033PGK:58	8.7.05	7.7.17
	033PGK:74	14.7.05	13.7.17
	033PGK:75	15.7.05	14.7.17
	033PGK:76	28.7.05	27.7.17
	033PGK:77	4.8.05	3.8.17
	033PGK:78	21.7.05	20.7.17
Melaten	077PGK:16	4.7.05	3.7.17
	077PGK:17	26.7.05	25.7.17
	077PGK:18	1.8.05	31.7.17
	077PGK:19	5.8.05	4.8.17
	077PGK:21	17.8.05	16.8.17
	077PGK:22	19.8.05	18.8.17
	077PGK:23	2.9.05	1.9.17
	077PGK:24	8.9.05	7.9.17
	077PGK:25	12.9.05	11.9.17
	077PGK:26	12.9.05	11.9.17
	077PGK:27	19.9.05	18.9.17
	077PGK:28	22.9.05	21.9.17
	077PGK:29	23.9.05	22.9.17

Friedhof	Flur/Grabnummer	Beginn	Ende
	077PGK:30	27.9.05	26.9.17
West	29PGK:12	23.9.02	22.9.17
	32PGK:1	19.7.05	18.7.17
	32PGK:2	18.7.05	17.7.17
	32PGK:3	15.7.05	14.7.17
	32PGK:4	11.7.05	10.7.17
	32PGK:5	8.7.05	7.7.17
	32PGK:6	5.7.05	4.7.17
	32PGK:11	21.7.05	20.7.17
	32PGK:12	22.7.05	21.7.17
	32PGK:13	1.8.05	31.7.17
	32PGK:15	4.8.05	3.8.17
	32PGK:16	5.8.05	4.8.17
	32PGK:17	12.8.05	11.8.17
	32PGK:18	19.8.05	18.8.17
	32PGK:19	25.8.05	24.8.17
	32PGK:20	31.8.05	30.8.17
	32PGK:29	15.9.05	14.9.17
Nord	034PGK:88	27.9.02	26.9.17
	034PGK:269	30.7.04	29.7.17
	034PGK:367	14.7.05	13.7.17
	034PGK:367a	18.7.05	17.7.17
	034PGK:368	14.7.05	13.7.17
	034PGK:369	11.7.05	10.7.17
	034PGK:370	8.7.05	7.7.17
	034PGK:388	30.9.05	29.9.17
	034PGK:389	29.9.05	28.9.17
	034PGK:390	27.9.05	26.9.17
	034PGK:391	26.9.05	25.9.17
	034PGK:392	12.9.05	11.9.17
	034PGK:393	8.9.05	7.9.17
	034PGK:394	7.9.05	6.9.17
	034PGK:395	6.9.05	5.9.17
	034PGK:396	5.9.05	4.9.17
	034PGK:397	23.8.05	22.8.17
	034PGK:398	16.8.05	15.8.17
	034PGK:399	12.8.05	11.8.17
	034PGK:401	8.8.05	7.8.17
	034PGK:402	5.8.05	4.8.17
	034PGK:403	25.7.05	24.7.17
	034PGK:404	18.7.05	17.7.17
Chorweiler	009PGK:20	8.8.02	7.8.17
	010PGK:25	28.3.17	18.7.17
	010PGK:26	26.7.05	25.7.17

Friedhof	Flur/Grabnummer	Beginn	Ende
	010PGK:27	15.9.05	14.9.17
	010PGK:28	27.9.05	26.9.17
	010PGK:42	29.9.05	28.9.17
	010PGK:43	30.8.05	29.8.17
	010PGK:44	23.8.05	22.8.17
	010PGK:45	21.7.05	20.7.17
	010PGK:46	7.7.05	6.7.17
Worringen	022PGK:20	21.7.05	20.7.17
	022PGK:34	28.7.05	27.7.17
	022PGK:35	9.8.05	8.8.17
	022PGK:36	13.9.05	12.9.17
Deutz	054PGK:180	5.7.05	4.7.17
	054PGK:182	13.7.05	12.7.17
	054PGK:183	21.7.05	20.7.17
	054PGK:184	26.7.05	25.7.17
	054PGK:185	26.7.05	25.7.17
	054PGK:186	2.8.05	1.8.17
	054PGK:187	4.8.05	3.8.17
	054PGK:188	11.8.05	10.8.17
	054PGK:189	17.8.05	16.8.17
	054PGK:190	17.8.05	16.8.17
	054PGK:191	17.8.05	16.8.17
	054PGK:192	25.8.05	24.8.17
	054PGK:193	20.9.05	19.9.17
	054PGK:194	22.9.05	21.9.17
Leidenhausen	073PGK:172	12.7.05	11.7.17
	073PGK:173	19.7.05	18.7.17
	073PGK:174	16.8.05	15.8.17
	073PGK:175	18.8.05	17.8.17
	073PGK:176	12.9.05	11.9.17
	073PGK:177	19.9.05	18.9.17
	073PGK:188	15.9.05	14.9.17
	073PGK:189	25.8.05	24.8.17
	073PGK:192	21.7.05	20.7.17
Mülheim	TPGK:84	21.9.05	20.9.17
	TPGK:85	24.8.05	23.8.17
	TPGK:86	8.8.05	7.8.17
	TPGK:87	25.7.05	24.7.17
	TPGK:88	20.7.05	19.7.17
	TPGK:123	22.9.04	21.9.17
	TPGK:128	12.7.04	11.7.17
Kalk	043PGK:8	29.9.05	28.9.17
	043PGK:9	20.9.05	19.9.17
	043PGK:10	1.9.05	31.8.17

Friedhof	Flur/Grabnummer	Beginn	Ende
	043PGK:11	23.8.05	22.8.17
	043PGK:12	2.8.05	1.8.17
	043PGK:14	21.7.05	20.7.17
	080PGK:98	21.7.05	20.7.17
	080PGK:99	7.7.05	6.7.17
Lehmbacher Weg	015PGK:25	21.9.05	20.9.17
	015PGK:26	10.8.05	9.8.17
	015PGK:35	9.9.05	8.9.17
Schönrather Hof	012PGK:143	22.8.05	21.8.17
	012PGK:144	18.8.05	17.8.17
	012PGK:145	27.7.05	26.7.17
	012PGK:153	24.8.05	23.8.17
	012PGK:154	24.8.05	23.8.17
	012PGK:155	27.7.05	26.7.17
	012PGK:163	25.8.05	24.8.17
	012PGK:164	5.9.05	4.9.17
	012PGK:165	22.9.05	21.9.17
Dünnwald	033PGK:9	5.9.03	4.9.17
	033PGK:37	30.9.05	29.9.17
	033PGK:38	5.7.05	4.7.17
Ost	033PGK:76	5.9.05	4.9.17
	033PGK:84	11.8.05	10.8.17
	033PGK:85	22.9.05	21.9.17

145 Öffentliche Auslegung der Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren für den Umbau des Autobahnkreuzes Köln-Nord; BAB 1: von Bau-km 119+200 bis Bau-km 120+500; BAB 57: von Bau-km 118+860 bis Bau-km 120+430; einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Stadt Köln

Bekanntmachung

Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den Umbau des Autobahnkreuzes Köln-Nord; BAB 1: von Bau-km 119+200 bis Bau-km 120+500; BAB 57: von Bau-km 118+860 bis Bau-km 120+430; einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Stadt Köln

Im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt der Landesbetrieb Straßenbau NRW, vertreten durch die Regionalniederlassung Rhein-Berg, den Umbau des Autobahnkreuzes Köln-Nord; BAB 1: von Bau-km 119+200 bis Bau-km 120+500; BAB 57: von Bau-km 118+860 bis Bau-km 120+430; einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Stadt Köln.

Zur Erlangung des Baurechts für diese Maßnahme hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW bei der Bezirksregierung Köln (Anhörungsbehörde) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Köln beansprucht. Im Einzelnen sind die benötigten Grundstücksflächen dem Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 9) sowie den Grunderwerbsplänen (Unterlage 10) zu entnehmen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 30.08.2017 bis 29.09.2017 einschließlich

während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Köln, Bauverwaltungsamt, Stadthaus, Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 14C46

montags und donnerstags	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Gem. § 27a Abs. 1 VwVfG werden zeitgleich der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln (http://www.brk.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_strasse_planfeststellungsverfahren/index.html) veröffentlicht.

Der Inhalt der in Papierform bei der Stadt Köln zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen ist maßgeblich.

- Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben betroffen werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis zum 16.10.2017 einschließlich**, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, oder bei der Stadt Köln, Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf der Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige

Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Erfolgt dies nicht, können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass für das Verfahren die Bezirksregierung Köln die zuständige Behörde ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,

- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

9. Die UVP umfasst folgende Unterlagen:
 - Erläuterungsbericht
 - Immissionstechnische Untersuchungen
 - Wassertechnische Untersuchungen
 - Umweltfachliche Untersuchungen

Köln, den 29.06.2017
Die Oberbürgermeisterin
Bauverwaltungsamt
Im Auftrag
Cornelia Müller
Amtsleiterin

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

10.07.2017 (Montag)	Wirtschaftsausschuss Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal, Raum-Nr. 1.18 13.00 Uhr – Finanzausschuss – Betriebsausschuss Veranstaltungs- zentrum Köln Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 14.30 Uhr Gestaltungsbeirat Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (Raum-Nr. A 119) 15.00 Uhr	10.07.2017 (Montag)	Bezirksvertretung Ehrenfeld Bezirksrathaus Ehrenfeld Sitzungsraum 116, Venloer Straße 419-421, 50825 Köln 17.00 Uhr Bezirksvertretung Mülheim Bezirksrathaus Mülheim, VHS-Saal, Erdgeschoss, Wiener Platz 2a, 51065 Köln 17.00 Uhr
11.07.2017 (Dienstag)	RATSSITZUNG Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal 14.00 Uhr		

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

[http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/für die Ausschüsse und](http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/für%20die%20Ausschüsse%20und)

[http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/für die Bezirke.](http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/für%20die%20Bezirke)

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21 / 2 21-2 20 74, Fax 02 21 / 2 21-3 76 29, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42 / 93 23-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.